

Grossratsbeschluss über bauliche Massnahmen an der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen

vom 24. September 2000 (Stand 25. September 2000)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Oktober 1999¹ Kenntnis genommen und

beschliesst:²

Ziff. 1

¹ Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 35 276 000.– für bauliche Massnahmen an der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen werden genehmigt.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 35 276 000.– gewährt. Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2002 innert 10 Jahren abgeschrieben.

Ziff. 3

¹ Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf die Teuerung oder auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Grosse Rat endgültig.

Ziff. 4

¹ Die Regierung wird ermächtigt, Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

1 ABl 1999, 2355 ff.

2 Vom Grossen Rat erlassen am 11. April 2000; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 24. September 2000; in Vollzug ab 25. September 2000.

Ziff. 5

¹ Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:⁴

Der Grossratsbeschluss über bauliche Massnahmen an der Kantonsschule am
Burggraben St.Gallen⁵ ist in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 mit
81 267 Ja- gegen 32 911 Nein-Stimmen angenommen worden⁶ und demnach am
24. September 2000 rechtsgültig geworden.

Der Grossratsbeschluss wird ab 25. September 2000 angewendet.

3 Art. 6RIG, sGS 125.1.

4 Siehe ABl 2000, 2507.

5 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2000, 1976.

6 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2000, 2253 ff.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	35–53	24.09.2000	25.09.2000

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.09.2000	25.09.2000	Erlass	Grunderlass	35–53